

Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ e.V.

Satzung

des

Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ e.V.

**Fassung
2015**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Austritt und Ausschluss	4
§ 8 Leistungen der Mitglieder	4
§ 9 Organe.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Geschäftsführung	6
§ 14 Finanzwesen und Rechnungsprüfung	6
§ 15 Auslagenersatz.....	6
§ 16 Auflösung	6

Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ e.V.
Wormser Landstraße 265
67346 Speyer

Postfach 2222
67332 Speyer

eMail: verein.badpfalz@t-online.de
Internet: www.vereinigung-badenpfalz.de

Ausgabe: 1.0 Version, 13. Juli 2015

Präambel

Die Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ mit Sitz in Speyer hat sich die Aufgabe gestellt, Grundlagen und Wurzeln der fasnachtlichen Bräuche und ihre Entwicklung durch Dokumente und Zeugnisse der Zeit aufzuzeigen und der breiten Öffentlichkeit in einer geordneten Ausstellung nahezubringen. Das Wissen um die fasnachtlichen Bräuche soll im Wandel der Zeit aufgezeigt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit in verstärktem Maße gerückt werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ ist eine Gemeinschaft von Mitgliedern, die sich die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums und dessen Erhaltung insbesondere im Museum „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ angelegen sein lassen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen als Idealverein eingetragen.

Der Sitz ist Speyer.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der kulturhistorischen Bedeutung des Brauchtums und der Tradition des Karnevals.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und zweckgebundene Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des Erhalts geschichtlicher Wurzeln des Karnevals durch die gemeinnützige Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ als Trägerin des karnevalistischen Museums „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ im Wartturm in Speyer verwirklicht werden.

Daneben fördert der Förderkreis selbst auch unmittelbar in ideeller und finanzieller Hinsicht Jugendgruppen, in der die Jugendlichen zur weiteren Wahrung dieses Kulturgutes herangeführt werden. Die Förderung der Jugendarbeit auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums wird durch die Heranbildung und Förderung von Talenten für den karnevalistischen Vortrag in den Bereichen Rede und Tanz verwirklicht. Diese Förderung von Talenten erstreckt sich insbesondere auch auf die Förderung des (karnevalistischen) Tanzsports.

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein Arbeitskreise bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Firmen auf schriftlichen Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach vorausgegangener Stellungnahme des Präsidiums der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V..

- (2) Juristische Personen und Firmen müssen in dem Aufnahmeantrag die natürliche Person benennen, die Repräsentant des Antragsstellers sein soll. Die Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.
- (3) Natürliche Personen können einen Vertreter nicht benennen (§ 38 BGB).

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung des Präsidiums der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; außerdem können langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod
- d) Durch Auflösung oder Konkurs

§ 7 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen und muss vom Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Leistungen der Mitglieder

Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag zu leisten der mit Beginn des Kalenderjahres fällig ist und dessen Höhe der Vorstand jährlich festsetzt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Zur Mitgliederversammlung wird unter Beifügung der Tagesordnung drei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.

Anträge sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Vorstandsberichts und des Kassenberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Entscheidung über Anträge
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten und den beiden gleichberechtigten zwei Vorsitzenden, erforderlichenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem Alterspräsidenten, geleitet. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (5) Zur wirksamen Beschlussfassung über Anträge genügt einfache Stimmenmehrheit der in offener Abstimmung gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Abstimmung anordnen. Die Mitgliederversammlung kann dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (6) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen der Tagesordnung sind zulässig. Anträge, die nicht zur Tagesordnung gehören, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.
Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung und Auflösung des Vereines sind nicht zulässig.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Auf Antrag wird eine geheime Wahl durchgeführt. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, ihrer Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollführer.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies aus wichtigem Grund beantragt. Die Einberufung hat gemäß Beschlussfassung des Vorstandes bzw. innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ort und Zeit bestimmt der 1. Vorsitzende. Die Vorschriften § 10 Nr. 3-8 finden Anwendung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- c) Dem Schatzmeister

Diese werden vom Präsidium der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e.V. bestellt und von der Mitgliederversammlung des Förderkreises bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung, ist eine sofortige Wahl durch die Mitgliederversammlung zwingend erforderlich. Erfolgt keine Bestellung der unter Punkt a, b und c genannten Vorstandsmitglieder trotz rechtzeitiger Aufforderung, wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Vorstand.

- d) Drei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Schriftführer und Kastellan werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für drei Jahre bestellt/bestätigt/berufen.

Eine Abwahl aller Vorstandsmitglieder ist auf Antrag jederzeit möglich.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder diesen Antrag schriftlich fördern. Zur Abwahl ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

Der Geschäftsführer nimmt im Regelfall an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand bzw. ein bestellter Geschäftsführer ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

§ 14 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit der Rechnungsprüfung werden drei zu wählende Kassenprüfer beauftragt. Diese überprüfen insbesondere:
 - a) die Kassenführung und Buchhaltung
 - b) die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege
 - c) den Rechnungsabschluss eines jeden Geschäftsjahres

§ 15 Auslagenersatz

Der Verein erstattet seinen Mitarbeitern auf Antrag Reisekosten und sonstige Auslagen für Reisen, die diese im Auftrag des Vereins unternommen haben.

§ 16 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.